

Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016

zwischen

1. Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

- nachfolgend „**Landkreis**“ -

und

**2. Elbe Kliniken Stade-Buxtehude gemeinnützige Gesellschaft
mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Bremervörder Str. 111
21682 Stade
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 100586

- nachfolgend „**Elbe Kliniken**“ -

- Landkreis und Elbe Kliniken nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“ -

und

3. OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH

Gnarrenburger Straße 117
27432 Bremervörde
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 101052

- nachfolgend „**OMK**“ und „**Gesellschaft**“ -

und

4. OsteMed Service gGmbH

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 121538

- nachfolgend „**OMS**“ –

5. OsteMed MVZ gGmbH

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 206675

- nachfolgend „**OMMVZ**“ –

und

6. OsteMed Mediserv GmbH

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Tostedt HRB 208419

- nachfolgend „**OMM**“ –

1) Vorbemerkung

- a) Durch die Parteien wurde am 6. April 2016 ein notariell beurkundeter Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag geschlossen, durch den die Elbe Kliniken für einen Kaufpreis in Höhe von € 1,00 von dem Landkreis einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 2.045.900,00 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 45.100,00 an der OMK erwarb (UR-Nr. 55/2016 des Notars; nachfolgend der „**Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag**“). Weitere Vertragspartner des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrags im Hinblick auf dessen Ziffer 10. waren die OMK und die OMS.
- b) Des Weiteren hatten die Parteien, die OMK und die OMS am 6. April 2016 einen notariell beurkundeten Konsortialvertrag geschlossen (UR-Nr. 54/2016 des Notars; die Urkunde einschließlich der Bezugsurkunde des Notars vom 5. April 2016 (UR-Nr. 53/2016) sowie der Urkunde des Notars vom 22. Juli 2016 (UR-Nr. 129/2016) nachfolgend der „**Konsortialvertrag**“). In dessen Ziffer 8. waren „Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse“ geregelt.
- c) Durch eine Klarstellungsvereinbarung vom 15. November 2016 (UR-Nr. 210/2016), nachfolgend „**Klarstellungsvereinbarung**“, stellten die Parteien, die OMK und die OMS, einige Inhalte der Ziffer 8. des Konsortialvertrages klar.
- d) Durch eine Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 26. August 2019 (Ur-Nr. 152/2019) erfolgte eine Änderung bzw. eine Ergänzung der Ziffer 8. des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung modifizierten Fassung.
- e) Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben dabei die in dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung verwendeten Begriffe, die im Konsortialvertrag, der Klarstellungsvereinbarung und/oder in der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung definiert worden sind, weiterhin ihre zugewiesene Bedeutung.
- f) Verweise auf Ziffern oder Anlagen beziehen sich auf Ziffern bzw. Anlagen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung, es sei denn, es wird ausdrücklich auf Ziffern oder Anlagen des Konsortialvertrags, der Klarstellungsvereinbarung und/oder der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung Bezug genommen.

- g) Die Parteien vereinbarten in der Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016 als neue Ziffer 8.6 derselben, dass sich die Parteien einig seien, dass Veränderungen insbesondere hinsichtlich eigentumsrechtlicher Zuordnungen, die sich aufgrund der Kettenausgliederung ergäben, bei der Umsetzung des Konsortialvertrages zu berücksichtigen seien und, sofern dies durch die Parteien für erforderlich erachtet würde, zum Inhalt einer Klarstellungsvereinbarung zum Konsortialvertrag gemacht werden würden.
- h) Der Landkreis erklärt sich bereit vor dem Hintergrund von u.a. corona-bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen und in der Folge des medizinischen Konzeptes, die Defizite der OMK, der OMS, der OMMVZ und der OMM (nachfolgend „Gesellschaften“) bis zu einer nachfolgend festgelegten Obergrenze weiter bis einschließlich 2025 auszugleichen. Darüber hinaus ~~w~~ürden für die Aufgaben Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung, MVZ und MLK für 2026 und 2027 der Ausgleich der auf diese Aufgaben entfallenden Defizite unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vom Landkreis zugesichert, da diese Angebote für die Versorgung der Bevölkerung im Nordkreis als sehr wichtig und gewünscht vom Landkreis bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien und die Gesellschaften, die OMK, die OMS, die OMZ und die OMM was folgt:

2) Neufassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung modifizierten Fassung

Angesichts der umfänglichen Änderungen des Konsortialvertrags durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung sehen die Parteien das Erfordernis, den Wortlaut der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 in der nunmehr zukünftig geltenden Fassung neu zu fassen.

Die geeinigte neue Fassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 lautet wie folgt:

8. Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse

- 8.1 Die Parteien sind sich einig, dass Investitionen, die Finanzierung von Instandhaltungen und Verlustübernahmen durch passivierungsfähige Trägerzuschüsse, Gesellschafterdarlehen und/oder Bürgschaften durch den Landkreis nur zu leisten sind, sofern
- 8.1.1 der Landkreis durch die entsprechende Beschlussfassung nicht gegen geltendes Recht (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden oder
- 8.1.2 sie beihilferechtlich zulässig sind.
- 8.2 Finanzierung von erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das durch die Elbe Kliniken bei Vertragsschluss vorgelegte Investitions- und Instandhaltungskonzept, welches die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der OMK und ihrer Tochtergesellschaften („**OMK Konzern**“) enthielt, ist entsprechend aktualisiert worden und als **Anlage 8.2** Bestandteil dieses Vertrages. Hinsichtlich der einzelnen hierin beschriebenen Maßnahmen wird Folgendes vereinbart:

8.2.1 Klinik Bremervörde

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Parteien davon aus, dass für die Baumaßnahme (Bauinvestitionen, Ausstattung und Instandhaltungen) betreffend den Krankenhaus-Standort Bremervörde ein Betrag in Höhe von ca. € 46,5 Mio. erforderlich ist. Der Landkreis beteiligt sich mit einem Betrag von € 15,5 Mio.

Darüber hinaus werden weitere € 5,6 Mio. für zusätzliche Investitionen/ allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, die vom Landkreis übernommen werden.

Die Instandhaltungsanteile in den o. g. Summen werden außerhalb des vereinbarten Verlustausgleichs betrachtet.

Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die vorgenannten Maßnahmen maximal mit einem Betrag von € 21,1 Mio. in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses („**passivierungsfähiger Trägerzuschuss**“). Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, sofern und soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel finanziert werden kann.

Sofern die o. g. Obergrenze nicht auskömmlich ist, ist die sich ergebende Finanzierungslücke durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen zu finanzieren.

8.2.2 ehemaliges Martin-Luther-Krankenhaus Zeven („MLK“)

Aufgrund der Schließung und Umwidmung des ~~MLK~~ ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses Zeven sind umfangreiche Umbaumaßnahmen („Umbaumaßnahmen MLK“) geplant. Umgesetzt sind die Erweiterung des MVZ um weitere Praxen, u. a. ist dort auch die Ansiedlung eines Kinderarztes geplant. Konkret durch Pachtverträge ist die Ansiedlung eines Kindergartens sowie die Ansiedlung einer Praxis für Ergotherapie, eines Sanitätshauses sowie die Verlegung des Gesundheitsamts durchgeführt. Des Weiteren geplant sind die Schaffung eines zentralen Eingangs, die Schaffung von Parkflächen und einer Wegeführung. Auch geplant ist die Erweiterung der stationären Altenhilfe von 100 auf 120 Plätze und die Erweiterung der Tagespflege von 12 auf 20 Plätze. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Überlegungen liegt eine erste Kostenschätzung in Höhe von € 18 Mio. für Umbaumaßnahmen MLK ~~das Objekt~~ vor.

Der Landkreis beteiligt sich an Umbaumaßnahmen MLK ab dem Jahr 2019 maximal mit einem Betrag von € 4 Mio. („**Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK**“) in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses. Es sind bereits rd. € 1 Mio. im Jahr 2019 für im Jahr 2018 durchgeführte Baumaßnahmen ~~im Jahr 2018~~ gezahlt worden, die aber wegen des Zeitpunkts der Durchführung der Umbaumaßnahme in 2018 vereinbarungsgemäß gemäß Vereinbarung OsteMed/LK nicht auf die € 4 Mio. 4,0 Mio. € anzurechnen sind, ~~sondern dem Zeitraum bis 2018 zuzurechnen sind~~. Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel vollständig finanziert werden kann.

Die die Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK übersteigenden nicht geförderten Umbaumaßnahmen werden durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen finanziert.

8.2.3 Die Parteien sind sich einig, dass zum jetzigen Zeitpunkt abschließend nicht festgelegt werden kann, welche Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen für den Zeitraum, in dem der Landkreis Trägerzuschüsse zu leisten hat, zur Umsetzung gelangen sollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Parteien, dass, sofern Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die in dem Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, nicht, nicht vollständig oder preisgünstiger als im Investitions- und Instandhaltungskonzept ausgewiesen, durchgeführt werden, die Trägerzuschüsse des Landkreises für andere erforderliche Investitionsmaßnahmen, die nicht im Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, verwendet werden dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahme Inhalt des Wirtschaftsplanes der OMK war und durch die Gesellschafterversammlung einstimmig genehmigt wurde.

Der Landkreis zahlt an die OMK für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen Abschlagsbeträge („**Abschlagsbeträge**“) nach Anforderung durch die OMK im zeitlichen Zusammenhang mit der Bezahlung der Rechnungen.

Die jährlichen Zahlbeträge stimmen grundsätzlich mit den im Investitions- und Instandhaltungskonzept entsprechend aufgeführten Beträgen für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen überein. Betragliche Unterschreitungen eines Jahres sind in voller Höhe zulässig. Betragliche Überschreitungen eines Jahres sind bis zu einem Prozentsatz von 10 gestattet. Betragliche Über- und Unterschreitungen werden mit den Zahlbeträgen im Folgejahr verrechnet.

Sofern das Land Niedersachsen oder andere Stellen Fördermittel für Investitionen oder Instandhaltungen bewilligen, stehen die lt. Investitions- und Instandhaltungskonzept zustehenden Zuschüsse des Landkreises für erforderliche Eigenmittel zur Verfügung, sofern keine 100%-ige Förderung erfolgt. Ebenso können die entsprechenden Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, die sich aus den Fördermaßnahmen ergeben, aber nicht zu den förderfähigen Kosten gehören (z. B. werden während der Umsetzung einer Fördermaßnahme defekte Strom- oder Wasserleitungen entdeckt).

8.2.4 Altenpflegeeinrichtungen

Die Parteien sind sich einig, dass die Baumaßnahme betreffend das Altenpflegeheim in Bremervörde wegen des erheblichen Anstiegs der Baukosten zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird, so dass es einer Finanzierung zurzeit nicht bedarf. Durch die Gesellschaft ist im Zeitraum 2024 bis 2027 am Ende eines jeden Jahrs die Finanzierbarkeit einer baulichen Sanierung/eines Neubaus zu prüfen. Sollte eine Finanzierbarkeit bis zum Ende des Jahres 2027 nicht gegeben sein, werden die Parteien in 2028 die Gesellschaft beauftragen, die Handlungsalternativen unter Einschluss

der Veräußerung des Betriebes und der Immobilie das Altenpflegeheim in Bremervörde zu prüfen. Die Parteien sind sich einig, dass in Abhängigkeit des Ergebnisses der Prüfung eine Veräußerung erfolgen kann.

8.3 Finanzierung der OMMVZ („**OMMVZ**“)

Der Landkreis verpflichtet sich bis zu einem Betrag von maximal € 3.850.000,00 („**Obergrenze Finanzierung OMMVZ in den Jahren 2019 bis 2025**“) den Ausgleich der Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2025 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen. Ab 2026 werden [bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag](#) Defizite [bis zu gemäß mit](#) einer Obergrenze von ~~max.~~ € 100.000,00 per anno vom Landkreis übernommen. Kosten für weitere Kassenarztsitze sind außerhalb der vorgenannten Obergrenzen zu besprechen. Wenn die Erweiterung der MVZ um weitere Kassenarztsitze einstimmig von den Gesellschaftern beschlossen wird, sind die Kosten dieser Erweiterung (Investition und Ausstattung), sowie der evtl. entstehenden Verluste ebenfalls außerhalb der genannten Obergrenzen zu sehen.

8.3a Fördermittel

Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle zur Investitionsfinanzierung verfügbaren Fördermittel beantragen. Die Parteien werden die Gesellschaft bei der Stellung der Förderanträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Durch den Konsortialvertrag und ergänzend auf der Grundlage von Kreistagsbeschlüssen wurden vom Landkreis Fördermittel von € 1.250.000,00 bereitgestellt, von denen noch € 150.000,00 für Investitionen im MVZ in Zeven abgerufen werden können.

8.4 Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen, deren Grundlage die als **Anlage 8.4** beigefügten Businesspläne sind.

8.4.1 Übernahme Jahresfehlbeträge

Der Landkreis verpflichtet sich, bis zu einem Betrag von maximal € 23,2 Mio. („**Gesamtobergrenze Übernahme Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in den Jahren 2019 bis 2025**“) den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2025 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Landkreis, bis zu einem Betrag von maximal € 2,0 Mio. („**Gesamtobergrenze Übernahme Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in**

den Jahren 2026 bis 2027“) den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge für die Jahre 2026 bis 2027 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Sätzen geregelten Beteiligung der Elbe Kliniken zu übernehmen. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sich in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses entsprechend ihrer Beteiligung an der OMK in Höhe von 51% an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2026 mit maximal ±€ 150.000,00 und an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2027 mit maximal ±€ 250.000,00 zu beteiligen („**Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken**“). Der Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen durch die Elbe Kliniken steht unter dem Vorbehalt, dass die OMK im entsprechenden Besteuerungszeitraum gemeinnützig ist, der durch die Elbe Kliniken auszugleichende Verlust aus der satzungsmäßigen Tätigkeit der OMK und OMS stammt und dass durch die Verlustbeteiligung die Gemeinnützigkeit der Elbe Kliniken nicht gefährdet wird.

Auch verpflichtet sich der Landkreis bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag zusätzlich den jeweiligen Jahresfehlbetrag für die Jahre 2026 und 2027, die nachweislich aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung in Bremervörde und des MLK in Zeven durch die Gesellschaft resultieren, („**Jahresfehlbetrag Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK**“) zu übernehmen. Bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK sind die Jahresergebnisse der OMK, OMS und OMM entsprechend zu berücksichtigen. Betragliche Obergrenze ist immer die Summe der konsolidierten Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM eines Jahres. D.h. eine Übernahme der Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK erfolgt nur sofern und soweit er nicht in der Summe zu konsolidierten Jahresüberschüssen bei der OMK, OMS und OMM führt.

Zum Nachweis der jeweiligen Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ist ein Nachweis der durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden zusätzlichen Kosten abzüglich der zusätzlich erzielten Erlöse („zusätzliche Nettokosten“) auf der Grundlage einer Teilkostenrechnung durch die Gesellschaft auf Weisung der Elbe Kliniken zu erstellen. Wird der Nachweis nicht geführt, entfällt eine zusätzliche Übernahme des jeweiligen Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK und Notfallversorgung. Es gelten dann die allgemeinen Regeln zur Übernahme von Fehlbeträgen.

Eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken entfällt in Höhe des Teils, der gemäß durch die Elbe Kliniken vorzulegenden Berechnung der zusätzlichen Nettokosten aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK resultiert. Ergäben sich z.B. für 2026 -Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in einer Ge-

samthöhe von € 1,0 Mio., von denen ~~€~~ € 900.000,00 der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und oder dem MLK zuzuordnenden wären, würde hieraus bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken in Höhe von ~~€~~ € 51.000,00 resultieren.

In dem Umfang, in dem staatliche Zuschüsse gewährt werden, reduziert sich die Verpflichtung zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Darüberhinausgehende Jahresfehlbeträge werden zu Verlustvorträgen.

8.4.2 Übernahme Fehlbeträge OMMVZ

Die Verpflichtung des Landkreises zum Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge ist in Ziffer 8.3 festgelegt.

8.4.3 Zahlung der Jahresfehlbeträge

Die Höhe der Jahresfehlbeträge für ein Geschäftsjahr werden im Voraus auf Basis von jeweiligen Wirtschaftsplänen für die Gesellschaften ermittelt („**erwartete Jahresfehlbeträge**“). Die erwarteten Jahresfehlbeträge werden in 12 gleichen monatlichen Raten im Voraus durch Trägerzuschüsse bis zur Höhe der jeweils festgelegten Obergrenze an die OMK bzw. OMMVZ gezahlt. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt eine Überprüfung und Spitzabrechnung (Abrechnung aufgrund konkreter Nachweise) auf Basis der testierten Jahresabschlüsse der Gesellschaften. Diese Spitzabrechnung ist spätestens einen Monat nach Vorliegen der testierten Jahresabschlüsse vorzulegen.

8.4.4 Berechnung der Höhe der erwarteten Jahresfehlbeträge

Die OMMVZ, ~~und~~ die OMS ~~werden einen Wirtschaftsplan~~ und die OMK ~~werden~~ wird einen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich für die Geburtshilfe, ~~die~~ chirurgische Notfallversorgung und das MLK eine Berechnung der zusätzlichen Nettokostenrechnung erstellen, die es ermöglichen, jeweils für die Gesellschaften und die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK ein JahreseErgebnis zu ermitteln. Die Struktur und die Inhalte von Wirtschaftsplan und Berechnung ~~der~~ zusätzlichen Nettokosten (insbesondere die Zuordnung der Geschäftsvorfälle, der zusätzlichen Personal-, Verwaltungs- und Overheadkosten) ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 8.4.4** („Muster Wirtschaftsplan“, „Muster zusätzliche Nettokostenrechnung Deckungsbeitragsrechnung“) beigefügten Unterlagen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Festlegungen Verteilungsschlüssel nur für ein Jahr Anwendung finden. Jedes Jahr erfolgt durch die Parteien eine Überprüfung und ggf. eine Überarbeitung der Festlegungen Verteilungsschlüssel, wobei die Methodik, die den Festlegungen Verteilungsschlüssel zugrunde liegt, nicht verändert werden darf.

Die Elbe Kliniken wirken darauf hin, dass die Gesellschaften den jeweiligen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten auf Teilkostenbasis für die Bereiche Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK jeweils getrennt spätestens am 30. September jedes Jahres bzw. Folgejahres fertigstellt und sie unverzüglich nach Fertigstellung im Entwurf den Vertretern der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung zuleitet. Der Landkreis ist berechtigt, Wirtschaftspläne sowie die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten zu prüfen. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, die OMK und die OMMVZ anzuweisen, zur Prüfung benötigte Unterlagen und Informationen, die der Landkreis anfordert, sofern er diese nicht bereits hat, innerhalb von vierzehn Tagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Wirtschaftspläne und der Berechnung der zusätzlichen Kosten hat der Landkreis in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber den Elbe Kliniken Art und Umfang seiner Beanstandungen mitzuteilen.

Falls sich die Parteien nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist über die in der Stellungnahme enthaltenen Beanstandungen einigen können, entscheidet – sofern sich die Parteien nicht zuvor auf einen Schiedsgutachter einigen konnten – auf schriftlichen Antrag einer Partei ein vom Präsidenten der IHK Stade benannter unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter über die streitigen Positionen für beide Parteien verbindlich innerhalb von vier Wochen. Der Schiedsgutachter entscheidet zudem in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO darüber, welche Partei die Kosten des Schiedsgutachtens trägt.

Im Rahmen der Wirtschaftspläne werden erwartete Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften entsprechend eines Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB ermittelt. Die Summe der erwarteten Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften sollen dem erwarteten Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB des OMK-Konzerns vor ergebniswirksamen Trägerzuschüssen entsprechen.

8.4.5 Überzahlungen

Überzahlungen durch den Landkreis betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen aller Gesellschaften und der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK sowie Überzahlungen betreffend die Finanzierung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen werden konsolidiert und als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Landkreis verbucht. Diese Verbindlichkeiten werden mit gemäß Konsortialvertrag zu leistenden Abschlagszahlungen betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen verrechnet. Eine Rückzahlung entsprechender Überzahlungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Zahlungsforderung des Landkreises.

8.4.6 Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge

Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge bei der OMK werden nur dann gebildet, wenn OMK, OMS und OMM sowie die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK zusammen einen Jahresüberschuss erwirtschafteten (die OMMVZ wird nicht einbezogen). Sollte dies nicht berücksichtigt werden, werden die Gesellschafter bezogen auf das nachfolgende Geschäftsjahr einen diesen korrigierenden Beschluss fassen (Entnahme des überzahlten Betrags aus der Gewinnrücklage oder dem Gewinnvortrag und Verbuchung des überzahlten Betrags als Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Landkreis).

Sollte über OMK, OMS und OMM (die OMMVZ wird nicht einbezogen) sowie der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden, wird dieser als Gewinnvortrag verbucht und zum Ausgleich zukünftiger Verluste verwendet.

8.5 Weitergehende Zahlungspflichten der Parteien, die über die in Ziffer 8.2, 8.3 und 8.4 normierten hinausgehen, bestehen nicht. Insbesondere bestehen keinerlei Zahlungspflichten mehr aus Ziffer 8 des Konsortialvertrages in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. April 2016 und der Klarstellungsvereinbarung.

8.6 Der Landkreis verpflichtet sich, bei Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der OMK, wie bereits auch in Ziffer 2.2 aufgenommen, den sich hierdurch kausal ergebenden Vermögensschaden der Gesellschaft zu erstatten. Dies betrifft beispielsweise solche Maßnahmen, die betriebswirtschaftlich angezeigt sind (z. B. Schließung von Hauptabteilungen oder die grundsätzliche Abweichung vom medizinischen Konzept) und die der Landkreis durch die Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses verhindert.

- 8.7 Die Parteien und die Gesellschaft sind sich einig, dass, sofern durch die OMK beabsichtigt ist, Grundstücke zu veräußern, die Geschäftsführung diese Absicht dem Landkreis mitteilt. Der Landkreis macht einen Vorschlag zur Verwendung des Veräußerungserlöses, wobei die Parteien sich einig sind, dass der Veräußerungserlös vorrangig zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität in der Gesellschaft verbleiben soll. Sollte eine Beschlussfassung seitens den Elbe Kliniken entsprechend dem Vorschlag des Landkreises zur Verwendung in der Gesellschaft nicht erfolgen, wird der erzielte Veräußerungserlös abzüglich etwaiger Veräußerungskosten (z. B. Steuern, Notarvergütung, Beraterhonorar) dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (z. B. Verlustübernahme Gesellschaften) zur Verfügung gestellt, sofern dies nicht die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährdet.
- 8.8 Jahresüberschüsse der OMK können unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Anteilsverhältnissen den Elbe Kliniken und dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Form einer gemeinnützigen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

9. Weitere Vereinbarungen

- 9.1 Die Elbe Kliniken haben die als **Anlage 9.1** beigefügte medizinische Ausrichtung entwickelt, welche unter Berücksichtigung der gemäß Investitions- und Instandhaltungskonzept festgelegten Maßnahmen darlegt, wie die medizinischen Bereiche des OMK-Konzerns, insbesondere auch in den Strukturen der Elbe Kliniken, weiterentwickelt werden. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass die medizinische Ausrichtung so wie vorgelegt umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.
- 9.2 Die Elbe Kliniken haben das dem Konsortialvertrag vom 06.04.2016 als Anlage 4.3 beigefügte Altenpflegekonzept entwickelt, welches sich aktuell in einem Überarbeitungsprozess befindet und dem nach Fertigstellung in der Gesellschafterversammlung der OMK möglichst einvernehmlich durch die Gesellschafter zugestimmt werden soll. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass das neu entwickelte Altenpflegekonzept umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.

12. Verschiedenes

12.2.4 Für den Fall, dass der Landkreis bei einer Investition, der Finanzierung einer Instandhaltungsmaßnahme und/oder eines Verlustausgleichs gegen geltendes Rechts (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder ggf. erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen haben zum Ziel, eine Lösung zu erarbeiten. Sofern eine gemeinsame Lösung durch die Parteien nicht gefunden werden kann, können beide Parteien diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen.

3) Sonstige

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Konsortialvertrages, der Klarstellungsvereinbarung, der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung unverändert.

4) Schlussbestimmungen

- a) Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung entstanden sind, trägt jede Partei selbst. Die Kosten für die Beurkundung tragen die Parteien entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ist ausschließlich Rotenburg (Wümme).
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt diese Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen tritt im

Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, die OMK, die OMS, die [OMMVZ](#) und OMM, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. § 139 BGB wird vollständig abgedungen.